BOARUEGUNG

betreffend den Bebeuungsplan Mr. 6 📠

der Gemeinde

Jade

§ 1

Grundlagen und Zwock des Bebauungsplanes Nr. 6

Der Bebauungsplan ist unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27 Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1972 (Nds.GVBl. S. 309), in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T.I S.341) und der Vererdnung über die bauliche Mutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 26. November 1968 (BGBl. T.I S.77) aufgestellt und vom Rat der Gemeinde Jade am 15. FEB. 1973 beschlossen worden.

Die Festsetzungen in dem Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des § 1 des Bundesbaugesetzes aufgestellten Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung. Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes.

§ 2

Planunterlagen.
Als Planunterlagen sind Karten i.M. 1:1000, aufgestellt von dem Katasteramt in Varel verwendet worden.

S :

Betroffene Flurstücke.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Flurstücke betroffen, die im Geltungsbereich der Satzung liegen.

\$ 4

Bedenordnung und Erschließung.

Der Verkauf der einzelnen Grundstücke erfolgt durch die Grundstückseigentümer. Sofern eine Umlegung notwendig erscheinen sollte, ist die Gemeinde bestrebt, diese auf freiwilliger Basis durchzuführen. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, falls eine freiwillige Umlegung nicht durchgeführt werden kann, Maßnehmen entsprechend der §§ 45-722 des Bundesbaugesetzes einzuleiten. Für dieses Verfahren ist der Bebauungsplan Nr. 5 nicht geeignet, hierfür sind besondere Unterlagen von dem Katasteramt in Varel enzufordern.

§ 5

Leitgedanke der Planung war, ein Mischgebiet für Geschäfte und Handwerksbetriebe zu schaffen mit einer zentralen Lage zu den Ortsteilen Jaderberg - Nord und Jaderberg - Süd.

Das übrige Gebiet wurds entsprechend dem allgemeinen Ortsbild als allgemeines Wohngebiet susgewiesen. Für ca. 160 Wohnelnheiten sind 98 Parkplätze eingeplant.

§ 5

Kosten.
Die der Gemeinde voraussishtlich entstehenden Kosten für die Erschließung betragen nach überschläglicher Ermittlung ca. 1 260 coo. - Da. Diese Kosten werden zum größten Teil durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gedeckt.

\$ 7

Versorgungseinrichtungen.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch den Anschluß en die Ortskanalisation.

Das Oberflächenwasser wird bei den Grundstücken durch Gräben und bei den Stroßen durch eine Regenwasserkanalisation abgeleitet.

Die Trinkwasser- und E-Versorgung erfolgt durch den Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz.

Jade, den 1 5 FEB 1973

Burgerhalstor

Gene indedirektor

I o town n

botheffend den Bebauphyselan Er. 6 der Gemeinde – Jade 1. Anderung

Aufgrund der 88 6 und 40 der BledersHohsichen Gemeindeordnung in der keufassung vom 27. Oktober 1971 (Nds.GVG1.S.521)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1972 (Nds.GVB1.
S. 309) in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGB1. T. I S. 341) und der Verordnung über
bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in
der Neufassung vom 26. November 1968 (BGB1. T. I S. 1237) hat
der Rat der Gemeinde Jade in der Sitzung am27. September 1975olgen Satzung beschlossen:

with acceptagions against the second

Details the second of the seco

Eestandteil,

Bestandteil dieser Satzung ist die Flanzeichnung Nr. 6 vom 27. September 1976. 10/ Anlage dieser Satzung sind die Begründung, und der Straßen führungsplan.

Geltungsbereich

Dar Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Flanzeichnung besonders mekennzeichnet.

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der Verkehrs- und Grünflächen sind Bauland.

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die offene Bauweise festgesetzt.

Überbaubare Grundstücks<u>flächen</u>

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Art der baulichen Kutzung

Die bauliche Nutzung wird im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt festgesetzt:

- a) Allgemeines Kohngebiet entsprechend § 4 der Baunutzungsveroranung Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- b) Mischpebiet entsprechend § 6 der Baunutzungsverordnung. Die hierin als Ausnahme zugelassenen Anlagen sind allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung.

Das Maß der tablichen Nutzung der Baugrundstücke ist in der Flandeichnung festgesetzt.

\$8

Nebenghlaben und Garagen

Neberanlagen geräß § 14 der Baunuszungsverordnung und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 9

Sonderfestsetzungen

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine
öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der
Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Unbauten
durchgeführt werden, die einen Neubau gleichkommen.
Sonstine innere Unbauten sind al: Ausnahme zulässig.

\$ 10

Inhrasttreten.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Satzungsbeschluß vom 27. September 1976. wird der Satzungsbeschluß vom 15. 2. 1973 aufgehoben.

11 hrung

Gemeindedirektor

(Excess) lus

Bürgermeister

GENEHMIGT